

# **JUGENDORDNUNG**

## **des Fischereivereins Bad Säckingen u.U.e.V.**

### **§1 Mitgliedschaft**

1.

Mitglied der Jugendabteilung können Kinder und Jugendliche werden, die mindestens 10 Jahre alt sind. Sie gehören der Jugendgruppe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Aufnahmealter weniger als 10 Jahre sein. Dies richtet sich auch nach der jeweiligen Gesetzeslage (Mindestalter).

2. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. der Besitz eines gültigen amtlichen Jugendfischereischeins.

3. Bis spätestens zur Vollendung des 16. Lebensjahres muss die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt werden, sonst erfolgt der sofortige Ausschluss aus der Jugendabteilung.

4. Spätestens zum 01. Januar des Kalenderjahres in dem der Jugendliche 18 Jahre alt wird, ist er verpflichtet, die „Vollmitgliedschaft“ ( § 5 der Vereinssatzung ) schriftlich zu beantragen.

### **§2 Erwerb der Mitgliedschaft**

Jugendliche können beim 1. und 2. Vorsitzenden und bei den Jugendwarten einen Antrag zur Aufnahme in die Jugendabteilung stellen. Die Voraussetzungen des §1 dieser Ordnung müssen erfüllt sein. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§3 Jahresbeitrag**

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Beitragshöhe ist in der Beitragsordnung geregelt.

### **§4 Jugendfangbuch**

Jugendmitglieder erhalten ein Jugendfangbuch. Dort ist festgelegt, in welchen Gewässern die Jugendlichen angeln dürfen und welche Bestimmungen gelten. Über Änderungen des zu beangelnden Gewässers entscheidet der Vorstand. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen, aktiven Mitglieds oder eines Jugendwartes angeln, außer sie haben die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt.

Regeln, Bestimmungen und Auflagen, die im Fangbuch aufgeführt sind, sind strengstens einzuhalten.

### **§5 Schulungen**

Durch die Jugendwarte werden ganzjährig praktische und theoretische Schulungen durchgeführt, auch gemeinsam mit Jugendgruppen benachbarter Angelvereine. Grundsätzlich ist die Teilnahme an den Schulungen für die Jugendlichen Pflicht, ausgenommen sind die Veranstaltungen bei Nachbarvereinen. Kann ein Jugendlicher an einer Schulung nicht teilnehmen (Erkrankung, Urlaub usw.) ist er verpflichtet, den Jugendleitern dies umgehend telefonisch oder auf andere Art und Weise mitzuteilen.

Bei wiederholtem, unentschuldigtem Fernbleiben kann der Jugendliche aus der Gruppe ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet die Vorstandschaft.

## **§6 Aufsichtspflicht**

Während der vorgeschriebenen Jugendpflichtstunden erfüllen die Jugendleiter oder sonstige beauftragte Mitglieder die Aufsichtspflicht. Nehmen Eltern der Jugendlichen an praktischen Schulungen teil, obliegt auch ihnen während ihrer Anwesenheit die Aufsichtspflicht.

## **§7 Ausschluss**

1. Die Jugendlichen haben sich strengsten an die Anweisungen der Jugendleiter zu halten. Bei mehreren Verstößen kann der Ausschluss aus der Jugendgruppe erfolgen (siehe auch §5).
2. Jugendliche, die aus der Jugendgruppe ausgeschlossen werden, können später nicht als aktives Mitglied in den FVBS aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

## **§8 Jugendkasse**

Der Vereinsjugend wird eine Jugendkasse zur Verfügung gestellt, über die alle zufließenden Finanzmittel verwaltet werden. Die Kasse wird vom Jugendleiter verwaltet. Ein- und Ausgaben sind im Kassenbuch mit Belegen nachzuweisen, bei Ausgaben unter 10 Euro ist ein schriftlicher Beleg nicht unbedingt erforderlich, hier genügt ein nachvollziehbarer Eintrag. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle der Kassenprüfer.

## **§9 Sinn und Zweck**

Jugendliche sollen durch gezielte, fachgerechte Schulungen zu waidgerechten Anglern ausgebildet werden. Werte, die im Natur- Tier und Umweltschutz festgeschrieben sind, sowie die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern sollen den Jugendlichen vermittelt werden.

Die Angelsportart „Casting“ (Zielwerfen mit Gewichten auf eine Scheibe) soll den Jugendlichen den Umgang mit den Angelgeräten vermitteln und ihnen dadurch Sicherheit beim Auswerfen der Angelköder geben.

09. Februar 2019